JOHN-F.-KENNEDY-SCHULE
Haupt- und Realschule
des Wetteraukreises
mit Förderstufe
Schule mit Ganztagsangeboten und Praxisklassen
Schulnummer: 3632

61118 Bad Vilbel, 16.07.2021
Saalburgstraße 10
Postfach 1271, 61102 Bad Vilbel
Telefon 06101/44146
Fax 06101/49467
poststelle@jkbv.Bad-Vilbel.schulverwaltung.hessen.de
www.wir-von-der-kennedy.de

① **Antrag auf Beurlaubung von Schülern**
zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	**Name/Vorname des/der Schülers/Schülerin:**
Anschrift und Telefon	**Geburtsdatum:**
Klassenlehrer/in:	**Klasse:**
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	**Beachten Sie die HINWEISE zur Beurlaubung auf der Rückseite/2. Seite!**

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss, Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____ **Unterschrift** _____

② **Stellungnahme Klassenlehrer/in – Tutor/in**

Die Beurlaubung wird ☐ **befürwortet** ☐ **<u>nicht</u> befürwortet**

Begründung: _____

_____

_____

Datum _____ **Unterschrift** _____

③ **Entscheidung der Schulleitung**

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ **genehmigt**

☐ **genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom** _____ **bis** _____

☐ **abgelehnt. Begründung** _____

Original:Schüler/in
Kopie: Schülerakte
Klassenlehrer/Tutor

Datum _____ **Unterschrift Schulleiter/in** _____

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

VO über die Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011

§ 3 Befreiung und Beurlaubung

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:
1. Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
2. Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
3. Religiöse Feiertage
4. Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauf folgenden Montag dem Unterricht fernbleiben.

Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.